



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich – mit Anlage –

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration

14. Oktober 2021

 **Antrag des Abgeordneten Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP
- Organisation und Hürden bei der Fachkräftezuwanderung
- Drucksache 17/842**

Anlagen: 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmittel

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie viele Anträge in Baden-Württemberg auf Grundlage des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) seit seinem Inkrafttreten am 1. März 2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags (bitte unter Nennung des konkreten Stichtags) gestellt wurden;*

Zu 1.:

Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde die überwiegende Anzahl der Normen des Aufenthaltsgesetzes, die die Einreise und den Aufenthalt zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken regeln, teilweise in erheblichem Umfang geändert und erweitert. Wie viele Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach diesen Normen (Kapitel 2, Abschnitte 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)) gestellt werden, wird statistisch nicht erfasst.

- 2. wie viele Mitarbeiter in Baden-Württemberg ausschließlich oder vorwiegend mit der Anwendung des FEG betraut sind;*

Zu 2.:

Das FEG stellt ein sog. Artikelgesetz dar, mit dem eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetze geändert wurde. Während sich die meisten Änderungen im Aufenthaltsgesetz finden, wurden daneben 53 weitere Gesetze und Verord-

nungen in verschiedenen Bereichen (etwa bei der Berufsqualifikationsfeststellung, im Bereich der Sozialgesetzgebung oder eine Vielzahl von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) geändert.

Insofern lässt sich eine Aussage, wie viele Mitarbeitende mit der Anwendung des FEG betraut sind, nicht treffen. Die Mitarbeitende wenden nicht dieses Artikelgesetz, sondern die entsprechenden Fachgesetze unter Berücksichtigung der Änderungen durch das FEG an.

3. *inwieweit im Zuge der Umsetzung des Gesetzes die Personalsituation, wie von Wirtschaftsvertretern gefordert, adäquat verbessert wurde, damit Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden effektiv arbeiten können;*

Zu 3.:

Die personelle Ausstattung der deutschen Auslandsvertretungen liegt in der Verantwortung des Bundes, namentlich des Auswärtigen Amts. Die Landesregierung kann daher keine Aussagen zur Personalausstattung der Auslandsvertretungen treffen. Es wurde allerdings von unteren Ausländerbehörden von Problemen bei der Terminvergabe für die Visumsbeantragung berichtet, sodass etwa nicht immer die im beschleunigten Fachkräfteverfahren vorgesehene Frist von drei Wochen nach Vorabzustimmung der Ausländerbehörde für einen Termin zur Visumantragstellung (§ 31a Abs. 1 Aufenthaltsverordnung) eingehalten werden konnte.

Die personelle Ausstattung der unteren Ausländerbehörden liegt in der Verantwortung der Landkreise, Stadtkreise oder Kommunen. Entsprechend kann die Landesregierung auch zur Personalausstattung der unteren Ausländerbehörden keine detaillierten Aussagen treffen. Allgemein lässt sich feststellen, dass die unteren Ausländerbehörden auf Grund der in den letzten

Jahren stetig wachsenden Anzahl an Ausländerinnen und Ausländern in Baden-Württemberg und der hohen Taktung der Gesetzesänderungen in diesem Bereich grundsätzlich stark ausgelastet sind. Hinzukommt die Coronapandemie, die ebenfalls zu Einschränkungen der Arbeitstätigkeit der unteren Ausländerbehörden führt.

4. *welche Kompetenzen und Angebote, die zentral auf Landesebene organisiert werden, von den Kommunen bei der Bearbeitung von Einwanderungen von Fachkräften genutzt werden können;*

Zu 4.:

Zunächst ist hierbei auf die am 6. August 2021 aktualisierten Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz hinzuweisen, die der zielgerichteten Handhabung der Vorschriften insbesondere durch die Ausländerbehörden dienen (abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Im Vorfeld des Inkrafttretens des FEG fand im damaligen Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eine Besprechung mit dem zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, dem für Berufsanerkennung zuständigen Referat des damaligen Ministeriums für Soziales und Integration, dem damaligen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, den Regierungspräsidien, dem IQ Netzwerk sowie den Welcome Centern zur Umsetzung des FEG in Baden-Württemberg statt. Im Anschluss daran fanden Anfang 2020 bei den Regierungspräsidien im Land Veranstaltungen zur Information der unteren Ausländerbehörden über das FEG statt.

Informationen und Hilfestellungen durch die o. g. Beteiligten können die unteren Ausländerbehörden jederzeit weiterhin in Anspruch nehmen.

Die Regierungspräsidien in Baden-Württemberg dienen als „Kompetenzzentren“ für die Umsetzung des FEG. Dort wurden jeweils zentrale Ansprechpartner für das FEG etabliert, an die sich die unteren Ausländerbehörden bei Fragen jeglicher Art zum FEG und insbesondere zur Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens wenden können.

5. *wie groß der Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem FEG bisher ist, auch unter Heranziehung der ursprünglichen Einschätzung bei Einführung des Gesetzes (falls möglich unterschieden für Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen);*

Zu 5.:

Eine landesweite statistische Erhebung des Verwaltungsaufwands im Sinne der Fragestellung existiert nicht.

Seitens vieler unterer Ausländerbehörden wurde jedoch berichtet, dass bei der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens schon der Aufwand im Vorfeld einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ausländerbehörde gemäß § 81a Abs. 2 AufenthG erheblich sei. Auf Grund dieser Erfahrungen dürfte der vom Gesetzgeber zu Grunde gelegte Gesamtaufwand von 60 Minuten pro Fall für die Erteilung von Vorabzustimmungen im Visumverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG bei einer Ausländerbehörde (vgl. BT-Drs. 19/8285, S. 81) im Falle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nicht ausreichend sein.

6. *weshalb sie weiterhin die dezentrale Lösung einer zentralen Abwicklung von Einwanderungen von Fachkräften (wie bspw. in Bayern) vorzieht;*

Zu 6.:

In Baden-Württemberg wurde von der Regelung des § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG, wonach die Länder jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten sollen, die insbesondere bei Visumanträgen ausländischer Fachkräfte die zuständige Ausländerbehörde ist und in diesen Fällen auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren durchführt, bewusst kein Gebrauch gemacht. Für diese Entscheidung war ausschlaggebend, dass Baden-Württemberg mit seinen 137 Ausländerbehörden ortsnahe und wirtschaftsfreundlich aufgestellt ist. Es kann daher auf verlässliche und gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden. Diese Entscheidung hat sich aus Sicht der Landesregierung inzwischen bewährt.

Der Verzicht auf zentrale Ausländerbehörden entsprach auch der Sichtweise der kommunalen Landesverbände und vermeidet Doppelstrukturen und neue Abstimmungsbedarfe zwischen einer neu gebildeten zentralen Ausländerbehörde und den unteren Ausländerbehörden. Zudem können die dezentral organisierten unteren Ausländerbehörden flexibel auf geänderte Fachkraftbedarfe reagieren. Gerade in Zeiten der fortwährenden Corona-Pandemie, in denen sich die Fachkräfteeinwanderung nicht wie erwartet entwickeln konnte, zeigt sich dieser besondere Vorteil dezentraler Behörden gegenüber Zentralbehörden mit eingeschränkten Zuständigkeiten.

7. *wie der Ablauf bei Anerkennungen von Ausbildungen aus dem Ausland ist und wie erfolgreich diese Anerkennungen in Deutschland nach ihrer Kenntnis sind (bitte aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen);*

Zu 7.:

Bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist für viele Verfahrensaspekte von Bedeutung, welcher Beruf der sogenannte Referenzberuf ist, also der deutsche Beruf, mit dem die ausländische Berufsqualifikation verglichen wird.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen. Häufig ist die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis in reglementierten Berufen über die berufliche Qualifikation hinaus noch an weitere Voraussetzungen geknüpft wie die persönliche Zuverlässigkeit, die gesundheitliche Eignung und Sprachkenntnisse.

Seit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder besteht für die Angehörigen nahezu aller reglementierten und nicht reglementierten Berufe ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der entsprechenden deutschen Ausbildung. Eine Ausnahme stellen nicht reglementierte akademische Qualifikationen dar; hier kann eine Zeugnisbewertung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

Das FEG hat über die reglementierten Berufe hinaus, in denen eine Tätigkeit ohne Anerkennung nicht möglich ist, grundsätzlich auch die Einwanderung von Fachkräften in nicht reglementierten Berufen an den Besitz einer mit einer inländischen gleichwertigen bzw. vergleichbaren ausländischen Berufsqualifikation geknüpft. Das bedeutet für alle Qualifikationen außer den o. g. nicht reglementierten akademischen Qualifikationen das Erfordernis eines Anerkennungsverfahrens.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Referenzberuf und wurde in Baden-Württemberg für die meisten Berufe so gebündelt, dass landesweit nur noch eine einzige Stelle zuständig ist. Beispielsweise bearbeitet Referat 95 des Regierungspräsidiums Stuttgart für ganz Baden-Württemberg die Anerkennungsverfahren zu allen Gesundheitsberufen und ist damit die nach Verfahrenszahlen mit Abstand bedeutendste Anerkennungsbehörde Deutschlands. Es rangiert seit 2019 sogar noch vor der IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA), an die nahezu alle Industrie- und Handelskammern bundesweit (darunter alle in Baden-Württemberg) die Aufgabe der Gleichwertigkeitsprüfung in IHK-Berufen übertragen haben. Die Zuständigkeitsbündelung war ein erklärtes Ziel des Landesanererkennungsgesetzes; ihre erfolgreiche Umsetzung ist in der amtlichen Anerkennungsstatistik deutlich daran zu erkennen, dass in einem Vergleich der Länder mit hohen Verfahrenszahlen (jeweils > 10 % des Gesamtvolumens) in Baden-Württemberg wie in Hessen jeweils erheblich weniger zuständige Stellen am Anerkennungsgeschehen beteiligt sind als in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Mit dem Antrag sind umfangreiche Unterlagen einzureichen, insbesondere die zu prüfenden Ausbildungsnachweise selbst, aber auch zusätzliche Dokumente mit Details zu Ausbildungsinhalten und ggf. Nachweise über Berufserfahrung. Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, beginnt die gesetzliche Bearbeitungsfrist, die i. d. R. drei Monate, bei

einigen Berufen vier Monate beträgt. Ist das Anerkennungsverfahren Teil eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG, gilt im Normalfall eine verkürzte Bearbeitungsfrist von zwei Monaten.

Die zuständige Behörde prüft die ausländische Qualifikation auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung. Dabei gilt die ausländische Qualifikation als gleichwertig, wenn sie zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie die inländische Ausbildung befähigt und dazu keine wesentlichen Unterschiede aufweist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich die ausländische Qualifikation auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die die entsprechende inländische Ausbildung vermittelt, und diese Abweichungen für die Berufsausübung wesentlich sind.

Wesentliche Unterschiede in der Ausbildung können durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen, die etwa durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden.

Liegt die volle Gleichwertigkeit vor, stellt die zuständige Behörde in nicht reglementierten Berufen einen entsprechenden Feststellungsbescheid aus. In reglementierten Berufen erfolgt die entsprechende Berufszulassung (z. B. die Approbation als Ärztin oder Arzt oder der Eintrag in die Architektenliste), wenn auch die weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Liegen wesentliche Unterschiede vor, hält die zuständige Behörde in nicht reglementierten Berufen in der Begründung ihres ablehnenden Feststellungsbescheids die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede fest. Somit kann auch diese Art von Bescheid für die Antrag-

stellerin oder den Antragsteller bei der Arbeitsplatzsuche nützlich sein, jedoch reicht dieses Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung für eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 ff. AufenthG nicht aus. U. U. kommt aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Absatz 3 AufenthG zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede in Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis in Betracht.

In reglementierten Berufen können bei festgestellten wesentlichen Unterschieden Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden, um einen Berufszugang zu erlangen. Je nachdem, um welchen Referenzberuf es sich handelt und ob die Qualifikation in der EU oder in einem Drittstaat erworben wurde, können bestimmte Prüfungen abgelegt oder Anpassungslehrgänge, d. h. Berufspraxis unter Aufsicht bzw. Anleitung und ggf. mit Abschlussprüfung, absolviert werden.

Schließlich ist bei entsprechendem Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede auch eine vollständige Ablehnung der Anerkennung ohne die Option von Ausgleichsmaßnahmen möglich.

In Baden-Württemberg wurden laut amtlicher Statistik im Jahr 2020 Anerkennungsverfahren zu insgesamt 207 verschiedenen Berufen bearbeitet. Die von der Bundesagentur für Arbeit genutzte Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) unterscheidet insgesamt 144 Berufsgruppen. Eine nach Berufsgruppen aufgeschlüsselte Wiedergabe der Statistik würde deshalb kaum Aggregierungswirkung erzielen, zumal die Statistik schon 65 Berufe enthält, in denen jeweils nur ein einziges Verfahren gemeldet wurde. Stattdessen wird die Statistik in beigefügter Anlage nach Berufshauptgruppen aufgeschlüsselt, derer es nur 37 gibt. Auch das Statistische Bundesamt hat die Anerkennungsstatistik nach Berufshauptgruppen aufgeschlüsselt veröffentlicht, so dass hier ein Vergleich hergestellt werden kann.

Die beigefügte Anlage zeigt für das Berichtsjahr 2020 absolute Zahlen zu den insgesamt bearbeiteten Anerkennungsverfahren sowie die Anteile abgeschlossener Verfahren und der Verfahren, die ohne Bescheid beendet oder noch nicht entschieden wurden. Für die abgeschlossenen Verfahren zeigt die Tabelle die Anteile der verschiedenen möglichen Verfahrensausgänge. Zusätzlich zu den Werten für die Berufshauptgruppen werden auch die Werte für diejenigen einzelnen Berufe aufgeführt, zu denen in Baden-Württemberg 100 oder mehr Verfahren im Jahr 2020 bearbeitet wurden.

Es zeigt sich, dass im Jahr 2020 in Baden-Württemberg wie auch bundesweit in fast neun von zehn abgeschlossenen Anerkennungsverfahren die volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation festgestellt oder der Berufszugang mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden konnte. Gerade in den medizinischen Gesundheitsberufen, die über die Hälfte des Verfahrensvolumens ausmachen, und bei Ingenieurqualifikationen liegt diese Erfolgsquote sogar noch höher, während im pädagogischen Bereich und in einigen Handwerksberufen auch nennenswerte Anteile von negativen Entscheidungen zu verzeichnen sind.

Insgesamt wurden in Baden-Württemberg seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes 2012 und des Landesankennungsgesetzes Baden-Württemberg 2014 bis einschließlich 2020 über 45.000 Anerkennungsverfahren mit voller oder teilweiser Gleichwertigkeit oder der Auflage von Ausgleichsmaßnahmen entschieden.

8. *ob ihr Beschwerden bzw. Sorgen der IHKs in Baden-Württemberg über zu niedrige Bewerberzahlen für Ausbildungsplätze vorliegen und falls ja, wie sie diese Zahlen gedenkt zu verbessern;*

Zu 8.:

Der Landesregierung sind die Sorgen der Industrie- und Handelskammern und anderer Kammern in Baden-Württemberg über fehlende Bewerberinnen und Bewerber für Ausbildungsplätze bekannt. Hintergrund sind ein Rückgang der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber um 18 Prozent zwischen August 2019 und August 2021 sowie ein Rückgang bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Bereich der Industrie- und Handelskammern um 20 Prozent im gleichen Zeitraum. Gleichzeitig haben viele Betriebe, auch im Bereich der Industrie- und Handelskammern, zunehmende Probleme, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. In der Lehrstellenbörse der Industrie- und Handelskammern im Land waren Ende August 2021 noch über 3.400 Stellen frei.

Wichtig ist, dass auch nach dem regulären Ausbildungsbeginn am 1. September noch in die Ausbildung in 2021 gestartet werden kann. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und die Partner des Ausbildungsbündnisses Baden-Württemberg bündeln daher in den Sozialen Medien unter dem Hashtag #AusbildungJetzt und auf www.gut-ausgebildet.de/ausbildungjetzt Angebote der Beruflichen Orientierung und aktuelle Vermittlungsmöglichkeiten. Die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und die Kammern vor Ort informieren und vermitteln freie Ausbildungsplätze. Ziel ist es, in der Nachvermittlungszeit zwischen Oktober und Dezember noch möglichst viele Jugendliche und Ausbildungsbetriebe für eine Ausbildung in 2021 zusammenzubringen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus arbeitet intensiv an der Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung und unterstützt so die

Wirtschaft dabei, Jugendliche für die Berufsausbildung zu gewinnen. Davon profitiert auch der IHK-Bereich.

Die Ausbildungskampagne „gut-ausgebildet.de“ des Wirtschaftsministeriums stellt Jugendlichen und ihren Eltern vielfältige Informationen rund um das Thema Ausbildung zur Verfügung. Den Kern bilden jugendgerechte Filme, in denen Auszubildende ihre Berufe vorstellen (www.youtube.com/berufezappen). Die Ausbildungskampagne hat einen Facebook-Auftritt sowie seit 2020 einen Instagram-Kanal mit Azubi-Influencern.

Im Rahmen der „Initiative Ausbildungsbotschafter“ stellen Auszubildende an allgemeinbildenden Schulen ihre Berufe vor und erläutern die Chancen einer betrieblichen Ausbildung. Mit der Initiative wurden seit Beginn bereits über 440.000 Schülerinnen und Schüler erreicht. Aktuell sind rund 4.000 Botschafter aktiv im Einsatz. Das Wirtschaftsministerium fördert landesweit 25 regionale Koordinatorinnen und Koordinatoren, die die Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter gewinnen, Schulen und die Schuleinsätze koordinieren, sowie eine Leitstelle beim Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag (BWIHK).

Mit dem Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg seit Januar 2016 flächendeckend im Land rund 50 sogenannte regionale Kümmerinnen und Kümmerer. Diese vermitteln geeignete Zugewanderte passgenau in Praktikum, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung und begleiten sie während der ersten sechs Monate in Ausbildung. Gleichzeitig beraten und unterstützen die Kümmerer Ausbildungsbetriebe. Zwischen Januar 2016 und April 2021 wurden rund 2.900 Zugewanderte mit Hilfe der Kümmerinnen und Kümmerer in Ausbildung vermittelt. Das Förderprogramm wird in 2022 fortgeführt. Gefördert werden Kümmerer-Stellen an acht Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg.

9. *welche Initiativen von Verbänden, Stiftungen oder Unternehmen ihr bekannt sind, die selbstständig versuchen, Bewerber und Fachkräfte aus dem Ausland anzuwerben (bspw. im Bereich der Pflege);*

Zu 9.:

Die Fachkräfterekrutierung, auch im Ausland, fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Unternehmen, sie erfolgt überwiegend eigenständig oder unter Inanspruchnahme von privaten Personaldienstleistern und Relocation Services. Dabei kommen regelmäßig auch unternehmenseigene und unternehmerspezifische Auslandsverbindungen zum Tragen. Aktivitäten von Verbänden, Stiftungen und Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräften im Ausland sind dem Wirtschaftsministerium nicht im Detail bekannt.

Besonders im Bereich der Sozialwirtschaft gibt es zahlreiche private Dienstleister, die in den Herkunftsländern über entsprechende Netzwerke verfügen und Kontakte zu potentiellen Pflegefachkräften herstellen.

Neben den privaten Dienstleistern bemühen sich auch Krankenhäuser und andere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Gesundheitswesen seit vielen Jahren unmittelbar im Ausland vorrangig um Pflegekräfte sowie Ärztinnen und Ärzte. Teilweise nutzen sie persönliche Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen im Ausland, um sie nach Baden-Württemberg abzuwerben. Bei solchen Unternehmungen sind die Beschränkungen des § 38 Beschäftigungsverordnung zu beachten, der die Selbstverpflichtungen Deutschlands in der Weltgesundheitsorganisation bezüglich der Rekrutierung von Gesundheitspersonal aus Staaten mit kritischem Mangel an solchen Fachkräften umsetzt.

So sind beispielsweise koordiniert vom Diakonischen Werk Württemberg inzwischen mehr als 15 Träger aus Diakonie und Caritas, unter anderem BruderhausDiakonie, Mariaberg, Evang. Heimstiftung, Samariterstiftung, Dienste für Menschen, Zieglersche, Alexanderstift, Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal, Evang. Altenhilfe St. Georgen, Caritasverband

Hochrhein, Caritasverband Schwarzwald-Baar und andere seit 2014 gemeinsam aktiv, um junge Menschen aus Drittstaaten wie dem Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Ukraine und Armenien durch eine 3-jährige Ausbildung zu Pflegefachkräften als neue Fachkräfte in ihren Einrichtungen in Baden-Württemberg zu gewinnen. Dabei findet eine Sprachqualifizierung (Sprachniveau mind. B1) schon im Vorfeld der Ausbildung im Heimatland statt. Im Rahmen dieses Ausbildungsprojekts sind bereits 500 Teilnehmer eingereist, über 200 Personen haben die Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich abgeschlossen.

Das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. betreibt das Kompetenzzentrum „career-in-bw“, das nach eigenen Angaben seine Expertise und Erfahrungen zum Thema Migration und Integration besonders für die Branchen Pflege, Erzieher/in, Bau- und Elektrohandwerk, Informatik bereitstellt, Erstanlauf- und Beratungsstelle bei der Rekrutierung internationaler Fachkräfte ist und gelegentlich auch Rekrutierungsprojekte für interessierte Unternehmen durchführt.

Die zentrale Zuständigkeit auf staatlicher Seite für die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland liegt deutschlandweit bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA). Im Zusammenhang mit dem FEG kann die BA bilaterale Vermittlungsabsprachen mit anderen Ländern treffen, um gezielt Fachkräfte für bestimmte Branchen anzuwerben. Von den Rekrutierungsprojekten der BA, die in Kooperation mit verschiedenen Partnern durchgeführt werden, profitieren auch die Unternehmen in Baden-Württemberg. Aktuelle Rekrutierungsprogramme sind beispielsweise das Programm „Triple Win“ zur Gewinnung von ausländischen Pflegefachkräften aus Bosnien-Herzegowina, Tunesien und Vietnam sowie von den Philippinen, das Projekt „THAMM“ (Towards a Holistic Approach to Labour Migration Governance and Labour Mobility in North Africa) zur Förderung der regulären Arbeitsmigration und –mobilität junger Menschen aus

Nordafrika oder das beim DIHT angesiedelte FEG-Begleitprojekt „Hand in Hand for International Talents“, an dem u.a. die IHK Reutlingen beteiligt ist und dessen Ziel es ist, Fachkräfte für die Bereiche Elektrotechnik, Informatik, Informations- und Telekommunikationstechnik und Hotel- bzw. Gastronomieberufe zu rekrutieren.

10. *welche Unterstützung die Landesregierung Unternehmen anbietet, um diesen die Anwerbung von geeigneten und qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland nach Baden-Württemberg zu erleichtern;*

Zu 10.:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg fördert derzeit neun regionale Welcome Center, die zusammen zehn Wirtschaftsregionen abdecken, sowie ein landesweit zuständiges Welcome Center speziell für die Sozialwirtschaft. Die Welcome Center stellen als regionale Kompetenzzentren für die beschäftigungsbezogene Integration von internationalen Fachkräften zentrale Anlaufstellen für kleine und mittlere Unternehmen und gleichzeitig für (potenzielle) internationale Fachkräfte dar. Die Welcome Center sensibilisieren kleine und mittlere Unternehmen für das Potenzial von internationalen Fachkräften, informieren über das Thema internationale Rekrutierung und unterstützen bei der betrieblichen Integration von internationalen Fachkräften. Sie bieten eine Erstberatung an und vermitteln im Rahmen ihrer Lotsenfunktion an die originär zuständigen Stellen. Beratungsthemen sind beispielsweise Arbeitssuche, Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Spracherwerb, Berufsanerkennung, Wohnen, Qualifizierung und Kinderbetreuung. Die Welcome Center helfen zuwandernden Fachkräften und deren Familien beim Ankommen und bei der Integration. Sie informieren zuwanderungsinteressierte Fachkräfte im Ausland im Hinblick auf den Standort Baden-Württemberg und zum Aufenthaltsrecht. Sie unterstützen bereits im Land befindliche Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bei Fragen der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation und somit bei der

Suche nach einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung. Außerdem informieren sie ausländische Studierende an den hiesigen Hochschulen über die Möglichkeiten einer anschließenden beruflichen Tätigkeit im Land. Damit tragen die Welcome Center dazu bei, das Potenzial von internationalen Fachkräften für den Standort Baden-Württemberg zu erschließen und eine nachhaltige Willkommenskultur in Wirtschaft und Gesellschaft zu etablieren.

Beratung und Unterstützung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bei der Gewinnung und betrieblichen Integration von internationalen Fachkräften bieten auch die Regionalen Koordinationsstellen Fachkräftesicherung (RKF) des IQ Netzwerks Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit an. Das IQ Netzwerk Baden-Württemberg ist Teil des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den Europäischen Sozialfonds finanziert wird.

Im Übrigen kann auch die Vermittlungstätigkeit der ZAV genutzt werden.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine komplexe Materie. Die Verwaltungsverfahren sind aufwendig und lassen sich kaum vereinfachen; auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Deshalb hält die Landesregierung ein spezialisiertes Beratungsangebot dazu für wichtig. Dieses kann auch die zuständigen Behörden entlasten, bei denen es sich in Baden-Württemberg zu einem erheblichen Anteil um Landesbehörden, insbesondere Regierungspräsidien, handelt.

Baden-Württemberg hat in seinem Anfang 2014 in Kraft getretenen Landes-
anerkennungsgesetz als eines der ersten Länder einen gesetzlichen Anspruch auf Anerkennungsberatung geschaffen. Eine Förderung von Anerkennungsberatungsstellen aus Mitteln des damaligen Integrationsministeriums war bereits 2012 auf den Weg gebracht worden. Sie ergänzt die seit 2011

bestehenden Angebote des o. g. IQ Netzwerks Baden-Württemberg, die vom Bund finanziert werden.

Damit bestehen heute für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständige Anerkennungsberatungscentren in Freiburg, Mannheim, Stuttgart und Ulm. Sie werden von Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege getragen und arbeiten auf der Basis einer einheitlichen Konzeption. Diese Konzeption sieht entsprechend dem gesetzlichen Beratungsanspruch als primäre Zielgruppe anerkennungsinteressierte Personen selbst vor, das Angebot richtet sich jedoch auch an berührte oder interessierte Dritte, z. B. Ehrenamtliche und (potenzielle) Arbeitgeber. Im Jahr 2020 wurden trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen über 9.600 Personen zur Berufsanerkennung beraten – nach 2018 und 2019 jeweils etwas über 10.000 Personen.

Zu den Aufgaben der Beratungscentren gehören außerdem die Sensibilisierung und Schulung von Arbeitsmarktakteuren, insbesondere Arbeitgebern, für die Möglichkeiten der Anerkennung bei Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Im Zuge der Einführung des FEG, durch das der Berufsanerkennung eine noch größere Bedeutung zuwächst (vgl. die Antwort zu Frage 7), haben sich die Beratungscentren außerdem an Informationsveranstaltungen der Regierungspräsidien für die unteren Ausländerbehörden beteiligt (s. auch oben, Antwort zu Frage 4) und führen in der Folge seither zusätzliche Schulungen speziell mit Blick auf das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG durch.

Der Bund hat im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit als Modellprojekt bis Ende 2023 eingerichtet, die Anerkennungsinteressierte aus dem Ausland beraten soll. Die Beratungscentren in Baden-Württemberg haben schon immer auch Anfragen aus dem Ausland

beantwortet und werden dies auch weiterhin tun, insbesondere, wenn bereits ein Arbeitgeber aus Baden-Württemberg beteiligt ist. Eine Vereinbarung des Landes mit dem Bund regelt die entsprechende Zusammenarbeit und eventuelle Fallübergaben zwischen der ZSBA und den Strukturen im Land.

11. *welche Faktoren sie als die größten Hindernisse für die Zuwanderung von Fachkräften nach Baden-Württemberg erachtet;*
12. *wie groß die persönlichen und administrativen Hürden für Fachkräfte aus dem Ausland für eine Einwanderung nach Baden-Württemberg sind (bspw. bei der Beschaffung einer Einreisegenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Nachweis über ausreichend großen Wohnraum, Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum, Sprachnachweis, etc.);*

Zu 11 und 12.:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den rechtlichen Rahmen für die Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland und somit auch Baden-Württemberg bildet das Bundesrecht.

Die erste Hürde stellt die deutsche Sprache dar, da Deutsch insbesondere in Drittstaaten international weniger häufiger gesprochen oder im regulären Schulsystem vermittelt wird als z.B. Englisch und der Spracherwerb daher mit zusätzlichen Kosten für die ausländischen Fachkräfte verbunden ist. Nicht ausreichende Deutschkenntnisse stellen besonders im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oftmals eine hohe Hürde dar.

Auch nach Inkrafttreten des FEG ist die Gleichwertigkeit der Qualifikation weiterhin zentrale Zugangsvoraussetzung für die Fachkräftezuwanderung.

Der deutsche Arbeitsmarkt ist durch das Erfolgsmodell des dualen Ausbildungssystems und zertifizierte Berufsabschlüsse geprägt. Aufgrund der teilweise erheblichen Unterschiede zwischen den Ausbildungsstrukturen in Deutschland und Drittstaaten stellt das Erfordernis der (vollen) Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen mit einer deutschen Qualifikation eine nicht unerhebliche Hürde dar, die für Ausländer, die – wie in sehr vielen Herkunftsstaaten üblich – nur über non-formale oder informell erworbene Berufsqualifikationen verfügen, überhaupt nicht überwindbar ist.

Für die Durchführung von erforderlichen Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur vollen Anerkennung oder Berufszulassung bzw. den Erwerb weiterer Qualifikationen enthält das FEG geeignete Aufenthaltstitel. Im Rahmen des IQ Netzwerks Baden-Württemberg wird eine umfangreiche Infrastruktur zur Qualifizierungsberatung bereitgestellt und es werden entsprechende Qualifikationsmaßnahmen in zahlreichen Berufen vermittelt.

Ferner stellen die teilweise bestehenden Kapazitätsengpässe bei den Auslandsvertretungen im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes ein Problem bei der Terminvergabe für die Visumsbeantragung dar. Durch die Corona-Pandemie wurde diese Problematik insgesamt verstärkt.

Bezahlbarer und lebenswerter Wohnraum ist ein wichtiger Faktor für die Standortauswahl inländischer ebenso wie internationaler Fachkräfte. Insofern sind beide Fachkräftegruppen gleichermaßen von den Herausforderungen durch den angespannten Wohnungsmarkt betroffen.

13. *welche administrativen Hürden für den Nachzug der Familien von Fachkräften aus dem Ausland bestehen;*

Zu 13.:

Auch Familienangehörige müssen gewisse aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen, die nachgewiesen werden müssen, um einen Familiennachzug zu ermöglichen.

Neben der Sicherung des Lebensunterhalts für die gesamte Bedarfsgemeinschaft muss etwa ausreichender Wohnraum für die gesamte Familie nachgewiesen sein. Weiterhin muss Ehegatten, die nachziehen wollen, eine Verständigung auf einfacher Art in deutscher Sprache (Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) möglich sein, wofür Nachweise vorgelegt werden müssen. Minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen – wenn sie nicht gemeinsam mit den Eltern den Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegen – nachweisen, dass sie die deutsche Sprache beherrschen (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) oder gewährleisten, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen können.

Im Rahmen eines Antrags im beschleunigten Fachkräfteverfahren ist auch der Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, umfasst. Dies dient der Verfahrenserleichterung.

14. *welche Anreize die Landesregierung schafft, um den Zuzug geeigneter Fachkräfte aus dem Ausland nach Baden-Württemberg zu fördern;*

Zu 14.:

Die Gewinnung von Fachkräften ist selbstverständlicher und regelmäßiger Bestandteil der Außenwirtschaftsförderung des Landes Baden-Württemberg. So wird der Standort für Fachkräfte nicht nur auf den im Rahmen des Förderprogramms stattfindenden Delegationsreisen, sondern auch auf den Beteiligungen des Landes auf internationalen Auslandsmessen beworben.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind per se international aufgestellt und besitzen Erfahrung bei der Akquise internationaler Fachkräfte. Unterstützt werden die Hochschulen und Forschungseinrichtungen dabei von Baden-Württemberg international (BW_i). So können sich hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Akademikerinnen und Akademiker auf der von BW_i betreuten Plattform www.bw-career.de über aktuelle Stellenangebote an Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen informieren. Dieses Angebot wird von virtuellen Informationsveranstaltungen begleitet, in denen die formalen Wege nach Baden-Württemberg erläutert werden, die Zielgruppen aber auch die Möglichkeit erhalten, sich gezielt über einen beruflichen Einstieg zu informieren.

Zudem bieten die Hochschulen des Landes mit ihren Welcome Centern einen umfangreichen Service an, der weit vor der Einreise beginnt und auch die Betreuung der Eingliederungsphase in Baden-Württemberg beinhaltet.

15. *in welchem Umfang die Landesregierung selbst aktiv Anwerbung von Fachkräften betreibt, bitte auch unter Nennung der konkreten Fallzahlen für das europäische beziehungsweise außereuropäische Ausland.*

Zu 15.:

Die Personalakquise, auch im Ausland, gehört grundsätzlich zu den zentralen unternehmerischen Verantwortungsbereichen.

Die Attraktivität Baden-Württembergs spielt für die Anwerbung ausländischer Fachkräfte eine wichtige Rolle. Daher betreibt das Staatsministerium seit 1999 die erfolgreiche Werbe- und Sympathiekampagne „Wir können alles. Außer Hochdeutsch.“ Mit dieser Imagekampagne werden Fachkräfte im deutschsprachigen Raum angesprochen. Seit einigen Jahren wird diese Kampagne ausschließlich über die Social-Media-Kanäle BWjetzt und die Website ausgespielt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gentges' followed by a stylized initial or surname.

Marion Gentges MdL

Anerkennungsverfahren bundesweit und in Baden-Württemberg 2020 nach Berufen und Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Berufshauptgruppe		Ins- gesamt	Abge- schlos- sene Verfahren	davon Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	Noch keine Ent- scheidung
				Positiv - volle Gleich- wertigkeit	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹⁾	Positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO ²⁾	Teilweise Gleich- wertig- keit ³⁾	Positiv - partieller Berufszugang ⁴⁾	Negativ		
Medizinische Gesundheitsberufe	bundesweit	36 566	83,4%	55,9%	42,1%	0,0%	0,2%	0,1%	1,8%	3,2%	13,5%
	in BW	6 132	95,6%	53,7%	42,8%	0,0%	0,3%	0,0%	3,2%	0,7%	3,7%
darunter											
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	bundesweit	18 822	84,3%	42,9%	54,9%	0,0%	0,0%	0,0%	2,2%	3,5%	12,2%
	in BW	3 623	100,0%	41,2%	54,6%	0,0%	0,0%	0,0%	4,1%	0,0%	0,0%
Arzt/Ärztin (Erteilung der Approbation)	bundesweit	8 826	86,8%	74,6%	24,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,7%	12,5%
	in BW	1 207	94,1%	73,7%	25,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,9%	0,6%	5,3%
Physiotherapeut/in	bundesweit	1 413	70,3%	55,9%	43,2%	0,0%	0,0%	0,0%	1,2%	5,9%	23,6%
	in BW	227	59,5%	66,7%	33,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,2%	34,4%
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in (u. ä.)	bundesweit	534	80,9%	75,7%	13,9%	0,0%	0,7%	5,6%	2,8%	7,3%	12,9%
	in BW	201	100,0%	96,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,0%	0,0%	0,0%
Apotheker/in (Erteilung der Approbation)	bundesweit	927	88,7%	73,4%	26,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,3%	10,0%
	in BW	143	95,8%	69,3%	30,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,8%	1,4%
Pflegefachmann/Pflegefachfrau	bundesweit	891	89,9%	90,6%	8,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	1,7%	8,4%
	in BW	109	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Zahnarzt/Zahnärztin (Erteilung der Approbation)	bundesweit	1 071	87,4%	69,2%	30,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	1,4%	11,2%
	in BW	100	95,0%	91,6%	8,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,0%	1,0%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	bundesweit	4 344	79,6%	28,9%	45,7%	0,0%	0,6%	1,8%	23,0%	5,1%	15,3%
	in BW	1 294	99,8%	22,6%	45,8%	0,0%	0,0%	0,1%	31,5%	0,0%	0,2%
darunter											
Erzieher/in (Staatlich anerkannt) (u. ä.)	bundesweit	2 178	83,2%	18,9%	46,2%	0,0%	0,0%	2,2%	32,5%	4,4%	12,4%
	in BW	933	99,9%	21,5%	45,0%	0,0%	0,0%	0,1%	33,5%	0,0%	0,1%
Kinderpfleger/in (Staatlich anerkannt) (u. ä.)	bundesweit	357	84,9%	39,6%	44,6%	0,0%	5,0%	0,0%	10,9%	5,9%	9,2%
	in BW	200	100,0%	31,5%	57,5%	0,0%	0,0%	0,0%	11,0%	0,0%	0,0%
Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in	bundesweit	1 107	74,8%	38,4%	48,2%	0,0%	0,0%	0,0%	13,4%	6,8%	18,4%
	in BW	136	99,3%	20,0%	42,2%	0,0%	0,0%	0,0%	37,8%	0,0%	0,7%

1) Bescheide mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

2) Bescheide mit beschränktem Berufszugang nach Handwerksordnung (HwO) sind nur bei reglementierten Berufen im Handwerk möglich.

3) Bescheide mit teilweiser Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation sind nur bei nicht reglementierten Berufen möglich.

4) Bescheide mit partiellem Berufszugang sind nur bei reglementierten Berufen möglich.

Datenquelle: Anerkennungsstatistik nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz bzw. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021. Statistisches Bundesamt 2021. Prozentanteile: eigene Berechnungen.

Anerkennungsverfahren bundesweit und in Baden-Württemberg 2020 nach Berufen und Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Berufshauptgruppe	Ins-gesamt	Abge-schlos-sene Verfahren	davon Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	Noch keine Ent-scheidung	
			Positiv - volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme ¹⁾	Positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO ²⁾	Teilweise Gleichwertigkeit ³⁾	Positiv - partieller Berufszugang ⁴⁾	Negativ			
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	bundesweit	3 255	81,8%	93,6%	0,0%	0,0%	4,1%	0,0%	2,4%	3,1%	15,1%
	in BW	683	95,9%	96,2%	0,0%	0,0%	1,8%	0,0%	2,0%	1,6%	2,5%
darunter Ingenieur/in	bundesweit	3 030	83,0%	97,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,5%	3,2%	13,9%
	in BW	655	97,3%	98,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	2,0%	1,7%	1,1%
Lehrende und ausbildende Berufe	bundesweit	3 551	70,3%	12,0%	69,2%	0,0%	0,0%	5,0%	13,6%	10,5%	19,3%
	in BW	529	45,7%	38,8%	59,9%	0,0%	0,0%	0,0%	1,2%	54,3%	0,0%
darunter Lehrer/in	bundesweit	3 462	69,9%	9,7%	71,4%	0,0%	0,0%	5,2%	13,8%	10,7%	19,4%
	in BW	483	40,6%	26,0%	74,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	59,4%	0,0%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	bundesweit	2 913	71,8%	50,9%	0,3%	0,1%	45,2%	0,0%	3,6%	3,3%	25,0%
	in BW	482	70,1%	47,6%	0,6%	0,3%	49,7%	0,0%	1,8%	4,8%	25,1%
darunter Elektroniker/in (ohne FR-Angabe)	bundesweit	810	73,7%	32,7%	0,0%	0,0%	60,3%	0,0%	7,5%	6,3%	20,0%
	in BW	245	68,2%	26,3%	0,0%	0,0%	71,3%	0,0%	2,4%	7,3%	24,5%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	bundesweit	1 027	67,5%	47,2%	9,5%	0,9%	12,6%	0,0%	29,4%	15,2%	17,2%
	in BW	234	72,6%	47,6%	1,8%	0,0%	2,9%	0,0%	47,6%	10,3%	17,1%
Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe	bundesweit	644	75,5%	69,1%	14,2%	0,0%	12,3%	0,0%	4,3%	1,4%	23,3%
	in BW	180	67,2%	34,7%	56,2%	0,0%	5,0%	0,0%	4,1%	0,6%	32,2%
darunter Architekt/in	bundesweit	426	81,7%	78,4%	19,8%	0,0%	0,0%	0,0%	1,7%	0,7%	18,3%
	in BW	153	66,7%	29,4%	66,7%	0,0%	0,0%	0,0%	3,9%	0,7%	32,7%

Anerkennungsverfahren bundesweit und in Baden-Württemberg 2020 nach Berufen und Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Berufshauptgruppe		Ins- gesamt	Abge- schlos- sene Verfahren	davon Entscheidung (vor Rechtsbehelf)						Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	Noch keine Ent- scheidung
				Positiv - volle Gleich- wertigkeit	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹⁾	Positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO ²⁾	Teilweise Gleich- wertig- keit ³⁾	Positiv - partieller Berufszugang ⁴⁾	Negativ		
Maschinen- und Fahrzeugtechnik- berufe	bundesweit	950	72,3%	36,7%	1,7%	0,0%	55,5%	0,0%	6,1%	5,7%	22,1%
	in BW	177	64,4%	38,6%	2,6%	0,9%	54,4%	0,0%	3,5%	7,3%	28,2%
darunter Kraftfahrzeugmechatroniker/in	bundesweit	558	74,7%	28,8%	0,0%	0,0%	64,7%	0,0%	6,5%	5,4%	19,9%
	in BW	126	60,3%	27,6%	0,0%	0,0%	71,1%	0,0%	1,3%	7,9%	31,7%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	bundesweit	1 214	74,4%	51,2%	1,7%	0,0%	41,9%	0,0%	5,3%	2,7%	23,0%
	in BW	148	75,0%	52,3%	0,0%	0,0%	38,7%	0,0%	9,0%	0,0%	25,0%
darunter Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	bundesweit	924	74,4%	51,1%	0,0%	0,0%	48,5%	0,0%	0,4%	1,3%	24,7%
	in BW	122	73,0%	56,2%	0,0%	0,0%	43,8%	0,0%	0,0%	0,0%	27,0%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	bundesweit	574	70,0%	50,7%	0,0%	0,0%	41,0%	0,0%	8,2%	4,2%	25,6%
	in BW	89	67,4%	58,3%	0,0%	0,0%	21,7%	0,0%	20,0%	4,5%	28,1%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	bundesweit	382	67,5%	24,4%	1,2%	1,2%	64,0%	0,0%	10,5%	6,3%	25,9%
	in BW	89	57,3%	29,4%	0,0%	2,0%	60,8%	0,0%	7,8%	11,2%	31,5%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	bundesweit	718	62,7%	68,0%	0,0%	0,0%	26,7%	0,0%	5,3%	2,5%	34,7%
	in BW	86	62,8%	70,4%	0,0%	0,0%	24,1%	0,0%	5,6%	1,2%	36,0%
(Innen-)Ausbauberufe	bundesweit	192	65,6%	31,0%	2,4%	0,0%	38,1%	0,0%	28,6%	15,6%	18,8%
	in BW	46	50,0%	34,8%	0,0%	0,0%	17,4%	0,0%	47,8%	26,1%	23,9%
Hoch- und Tiefbauberufe	bundesweit	201	56,7%	31,6%	0,0%	0,0%	39,5%	0,0%	28,9%	17,9%	25,4%
	in BW	39	33,3%	46,2%	0,0%	0,0%	46,2%	0,0%	7,7%	30,8%	35,9%
Verkaufsberufe	bundesweit	202	77,2%	75,0%	0,0%	0,0%	23,1%	0,0%	1,9%	1,5%	22,3%
	in BW	37	81,1%	83,3%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%	0,0%	0,0%	18,9%

Anerkennungsverfahren bundesweit und in Baden-Württemberg 2020 nach Berufen und Entscheidung (vor Rechtsbehelf)

Berufshauptgruppe	Ins- gesamt	Abge- schlos- sene Verfahren	davon Entscheidung (vor Rechtsbehelf)							Sonstige Erledigung - Verfahren ohne Bescheid beendet	Noch keine Ent- scheidung	
			Positiv - volle Gleich- wertigkeit	Auflage einer Ausgleichs- maßnahme ¹⁾	Positiv - beschränkter Berufszugang nach HwO ²⁾	Teilweise Gleich- wertig- keit ³⁾	Positiv - partieller Berufs- zugang ⁴⁾	Negativ				
Darstellende und unterhaltende Berufe	bundesweit	15	100,0%	60,0%	0,0%	0,0%	40,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
	in BW	2	100,0%	50,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Geologie-, Geografie- und Umweltschutzberufe	bundesweit	12	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	50,0%	25,0%	
	in BW	1	100,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Reinigungsberufe	bundesweit	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	in BW	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	bundesweit	59 028	79,9%	52,7%	34,8%	0,0%	7,0%	0,5%	5,0%	4,1%	16,0%	
	in BW	10 508	88,7%	51,3%	35,7%	0,0%	4,7%	0,0%	8,2%	4,4%	6,9%	